

Marktsatzung

der Stadt Diez
vom 25. März 1988

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S: 425) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.) S. 419 - BS 2020-1) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18, (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 25.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Diez betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung auf der westlichen Hälfte des Marktplattes (Kioskseite), auf der Marktstraße und auf dem Alten Markt.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Stadt Diez den Marktbereich auf die Altstadtstraße und die Pfaffengasse (von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 18) ausdehnen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen diesen Bereich verlegen.
- (3) Die Benutzung anderer Plätze, Straßen und Wege zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

§ 2

Marktaufsicht und Marktbenutzungsverhältnis

- (1) Die Marktaufsicht wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez ausgeübt.
- (2) Alle Markthändler, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches dieser Wochenmarktordnung unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht, die diese im Rahmen der Marktordnung trifft, Folge zu leisten.
- (3) Die Markthändler haben sich auf Verlangen hinreichend auszuweisen und der Marktaufsicht und Vollzugsbeamten der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung jederzeit Zutritt zu den Marktständen zu gewähren, die Besichtigung und Untersuchung der vorhandenen Waren zu dulden und auf Befragen die erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 3

Vergabe der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (2) Standplätze können für den anstehenden Wochenmarkttag oder für eine Vielzahl von Wochenmarkttagen im Voraus vergeben werden.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze zum Wochenmarkttag erfolgt mündlich unter Vorbehalt des Widerrufs, die Zuweisung für eine Vielzahl von Wochenmarkttagen durch schriftlichen Bescheid, jedoch ebenfalls unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (4) Ohne Zuweisung dürfen die Standplätze nicht benutzt werden.
- (5) Ein zugewiesener Standplatz darf nur für den eigenen Markthandel genutzt werden. Die Überlassung an andere Markthändler, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Standplatztausch sind nicht gestattet.

§ 4
Verkauf und Lagerung

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden..
- (2) Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) An jedem Marktstand sind auf einem Schild, in der Mindestgröße von 20 x 30 cm, deutlich sichtbar der Name und die Anschrift des Standinhabers anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern und Plakaten sowie jede Reklame ist innerhalb des Marktstandes in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, sofern und nur soweit es mit dem Markthandel des Standinhabers in Verbindung steht.
- (4) Das Befahren des Marktbereiches mit Kraftfahrzeugen und Abstellen von Fahrzeugen ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind abgestellte Fahrzeuge, die zum Verkauf von Waren eingerichtet sind.
- (5) Waren, Kisten und dergl. dürfen nicht höher als 1,20 m gestapelt werden.

§ 5
Lebensmittel

- (1) Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 15.08.1974 und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten (BGBl. I S. 1945, S. 2652) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Für die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist die Einhaltung der Bestimmungen der Landesordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 08.07.1977 (GVBl. S. 244 - berichtigt GVBl. 1977 S. 260) in der zur Zeit geltenden Fassung zwingende Voraussetzung.
- (3) Unabhängig der gesetzlichen Vorschriften dürfen beim Verkauf keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, starken Ausschlägen oder Wunden bedeckt oder mit ansteckender Krankheit behaftet sind.

§ 6
Allgemeine Hygiene und Reinigung

- (1) Jede Verschmutzung des Marktbereiches und der angrenzenden Straßen ist zu vermeiden.
- (2) Jeder Markthändler ist für die Reinhaltung seines Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (3) Während des Marktes anfallender Abfall, insbesondere Kisten und Kartons innerhalb der Standplätze, ist von den jeweiligen Marktbeschickern selbst zu entsorgen und die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.

§ 7
Marktstörungen

Jede Marktstörung ist untersagt, insbesondere

- a) das übermäßig laute Ausrufen und Anpreisen von Waren oder Anbieten außerhalb der Standplätze,
- b) das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden,
- c) das Mitbringen sperriger oder marktstörender Gegenstände in den Verkehr im Marktbereich.

§ 8
Marktfrieden

Wer den Marktfrieden stört, kann auf Zeit von den Wochenmärkten ausgeschlossen werden.

§ 9
Markttage und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Stadt Diez am Dienstag und Samstag jeder Woche statt.
- (2) Fällt der Markttag mit einem gesetzlichen Feiertag oder mit dem 24. und 31.12. zusammen, so wird der Markttag auf den vorhergehenden Werktag vorverlegt.
- (3) Marktwaren dürfen im Marktbereich. von Oktober bis März von 8.00 bis 13:00 Uhr und von April bis September von 7.00bis 13.00 Uhr gehandelt an- und verkauft werden.

§ 10
Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Der Aufbau der Marktstände und das Beziehen ist bis zum Marktbeginn zu beenden.
- (2.) Die Marktstände sind nach Beendigung des Marktes abzubauen und die Standplätze bis spätestens 14.00 Uhr zu räumen

§ 11
Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von größerem Vieh und von bewurzelten Bäumen und Sträuchern,
2. Erzeugnisse, die mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute hiesiger Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss geistiger Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art, .
4. Porzellan-, Ton-, Glas- und Bürstenwaren, Flechtwerk von Stroh und Binsen, Holzwaren, Kurzwaren, Hosenträger, Ärmel-, Sockenhalter, Binder (alle übrigen Textilwaren sind ausgeschlossen), Käämme, Rasierklingen, : Aufnehmer, Wischtücher, Neuheiten (z. B. Fleckenstifte, Putzmittel, Hosenhalter. Salbe zur Entfernung von Hornhaut),
6. an den Markttagen vor Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Betttag und Totensonntag sind Stände für den Verkauf. von Kränzen und Angebinden zugelassen.

(2) Waren, die nicht Gegenstände des Wochemarktes sind, dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 12
Frische Pilze

Frische Pilze dürfen nur nach Sorten getrennt (artrein) und in einwandfreiem Zustand in den Verkehr gebracht werden. Jede Sorte ist mit deutschen Namen durch ein deutlich lesbares Schild zu. kennzeichnen.

§ 13

Gebührenpflicht und Tarif

- (1) Für die Nutzung des Standplätze im Wochenmarktbereiches der Stadt Diez werden für jeden Markttag Gebühren (Standgeld) erhoben.
- (2) Das Standgeld beträgt für jeden zugewiesenen Standplatz, je angefangenen Frontmeter Standplatzfläche 2,00 DM.

§ 14

Zahlung und Gebührenschuldner

- (1) Das Standgeld ist am Markttag gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen. Die Empfangsbescheinigung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen. wer sie *nicht vorlegt* oder die Zahlung des Standgeldes verweigert, kann sofort vom Markt verwiesen werden. Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes bleibt trotzdem bestehen. Gezahlte Standgelder werden nicht erstattet, auch wenn der zur Verfügung gestellte Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass er anderweitig vergeben worden ist.
- (2) Gebührenschuldners ist, wer einen zugewiesenen Standplatz benutzt. Falls mehrere Eigentumsrecht am Marktstand eines Standplatzes besitzen, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15

Haftpflicht

Die Stadt Diez haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch den Marktverkehr ins Marktbereich entstehen.

§ 16

Strafbestimmung

Unbeschadet bundes- und landesrechtlicher Vorschriften können Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung nach S 146 Abs: 3 der Gewerbeordnung (GewO). mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Diez vom 03.03.69 in der Fassung vom 16.04.1987 außer Kraft.

Diez, den 25. März 1988

In Vertretung

(Stadelmaier)

Beigeordneter der Stadt Diez

Satzung

zur 1. Änderung der Marktsatzung der Stadt Diez vom 25. März 1988

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18, 27, 32-34, 39-41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Stadtrat der Stadt Diez in seiner Sitzung am 24.03.1994 folgende Änderungssatzung zur Marktsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Während des Marktes anfallender Abfall, insbesondere Kisten und Kartons innerhalb der Standplätze, ist von den jeweiligen Marktbesckickern selbst zu entsorgen und die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Standgeld beträgt für jeden zugewiesenen Standplatz, je angefangenen Frontmeter Standplatzfläche 2,-- DM.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 20. April 1994

(Maxeiner)
Stadtbürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Marktsatzung der Stadt Diez

vom 25. März 1988

Der Stadtrat der Stadt Diez hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 67 Gewerbeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Marktsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz ab „oder deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute hiesiger Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss geistiger Getränke“ wird ersatzlos gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 11.01.2011

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

(Siegel)

Satzung
zur 3. Änderung der Marktsatzung der Stadt Diez
vom 25. März 1988

Der Stadtrat der Stadt Diez hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 67 Gewerbeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 07.04.2011 folgende Änderungssatzung zur Marktsatzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 13 (Gebührenpflicht und Tarif) und 14 (Zahlung und Gebührenschildner) werden vorübergehend ausgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diez, den 25.05.2011

(Gerhard Maxeiner)
Stadtbürgermeister

(Siegel)